

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Preis pro Quartal: in Neuß in's Haus gebracht und aus-
wärts an der Post abgeholt 1 Mark 75 Pf. = 17½ Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: Jos. Eich.
Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuß: F. R. Schmitz.
Expedition: Neuß, Markt.

Inserate für die nächstfolgende Nummer werden bis 7 Uhr
am Vorabend erbeten; Preis für die 6-spaltige Zeile oder
deren Raum 15 Pf. = 1½ Sgr.

Fruchtpreise zu Neuß am 27. Januar.

Weizen	1. Qual. neuer	19 20	Hafer neuer	12 40
	2. "	18 20	Rüben (Avel)	25 50
			Raps 1. Qu.	26 50
Landroggen	1. Qual.	13 50	" 2. Qu.	25 —
	2. "	12 —	Kartoffeln	7 —
Gerste	Winter	15 30	Heu	4 60
Buchweizen	1. Qual.	15 —	Woggenstroh	3 30
	2. "	14 —		
Rüben	per 100 Kilo in Partien von 100 Ctr.	62 —		
Rüben	per 100 Kilo faßweise	64 —		
Gereinigt Del	per 100 Kilo 3. — M. höher als Rüben	132 —		
Reis	per 100 Kilo	27 —		
Reis	per 50 Kilo	4 60		
	Rüben niedriger.			

Deutschland.

NPC. Berlin, 24. Jan. Im Abgeordnetenhaus
gelangten in der heutigen (37.) Plenarsitzung zunächst die Justiz-
ausführungsgefeße in dritter Lesung zur Annahme. Desgleichen
wurde der Staatsvertrag mit dem Fürstenthum Lippe, durch wel-
chen das Oberlandesgericht in Celle zum Oberlandesgericht für
das gedachte Fürstenthum bestellt wird, in erster und zweiter
Lesung genehmigt. Es folgte die zweite Beratung des Gese-
zentwurfes betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungs-
dienst. § 1 desselben lautet: „Zur Erlangung der Befähigung für
den höheren Verwaltungsdienst ist ein mindestens dreijähriges
Studium der Rechte und der Staatswissenschaften auf einer Uni-
versität und die Ablegung zweier Prüfungen erforderlich.“ —
Abg. v. Ludwig will diesen § dahin vervollständigt wissen, daß
neben dem dreijährigen Studium der Nachweis eines sittlichen,
mit den Vorschriften des betreffenden religiösen Bekenntnisses nicht
derartig in Widerspruch stehenden Lebenswandels erforderlich ist,
daß derselbe zu öffentlichem Aergerniß Anlaß bietet. — Der An-
tragsteller begründet seinen Antrag mit dem Hinweis darauf,
daß die Verbrechen im Amte seit dem Jahre 1871 bis 1877 um
nicht weniger als 375% zugenommen haben. Es sei das eine
sehr erschütternde Thatsache, und sie fordere zu dem ernstesten
Nachdenken auf, wie wir wieder zu dem Zustande der alten, ehren-
festen preussischen Beamten, die der Ruhm des Landes waren,
gelangen können. Zwei Kategorien von Menschen möchte er von
den höheren Verwaltungsbeamten fern halten: die sog. heuchle-
rischen Betrüder und die trivialen Religionspöster und Verächter
ihres eigenen Glaubens, auf den sie getauft sind. Letzterer gerade
richte durch sein überall hin sichtbares Beispiel unendlichen Aergerniß,
unendlichen Schaden an. Redner macht sodann auf den ge-

waltigen Unterschied aufmerksam, der zwischen den früheren Be-
stimmungen und der gegenwärtigen Vorlage besteht. Heute ver-
lange man nichts als Wissen und wieder Wissen und nochmals
Wissen; die alten Geseße stellten dagegen an die Spitze ihrer For-
derungen die moralische Tüchtigkeit, das religiöse Bekenntniß. Die
Parole der heutigen Zeit sei: Laß Dich ansprechen, laß Dich
schmeißen heraus; komme aber immer wieder herein, wenn Du
kannst verdienen Geld! (Rufe: Oh! links). — Abg. Freiherr
v. Schorlemer-Alst: Ich will gern voraussetzen, daß der
Antrag v. Ludwig aus guten Absichten hervorgegangen ist. Ich
muß aber doch Protest dagegen einlegen, wenn er die allerdings
ja sehr bedauerliche Zunahme der Verbrechen im Amte auf alle
Beamtencategorien des Staats ausdehnt; denn meines Wissens
sind es nicht gerade die Beamten im höheren Verwaltungsdienst,
die sich der Verbrechen im Amte schuldig gemacht haben, und ich
muß sagen, daß ich doch anerkennen muß, daß wir den Beamten
im großen Ganzen unsere Achtung nicht verlagen können. Das
Geseß faßt ja zunächst ins Auge, welche wissenschaftliche und tech-
nische Qualifikation derjenige Beamten haben soll, der in den
höheren Verwaltungsdienst eintritt. Ich meine daher, es paßt
gar nicht, in den Rahmen eines solchen Geseßes eine derartige
Bestimmung einzufügen. Wollten wir dem Antrage Ludwig zu-
stimmen, so müßten wir zugleich Bestimmungen über ein Sitten-
oder Glaubensgericht in dieses Geseß mit aufnehmen, sonst würde
der beantragte Satz ja keinen Zweck haben. Ich bitte Sie, lehnen
Sie diesen Antrag ab.

Abg. v. Ludwig: Der Redner hat behauptet, daß nur
im niederen Beamtenstande Vergehen vorkämen. Dem muß ich
widersprechen. Es würde nicht schwer fallen, recht hochgestellte
Beamte zu nennen, die sich mancherlei Dinge haben zu Schulden
kommen lassen. Ich will aber nicht neuen Skandal erregen.
Ich erinnere nur an den katholisch getauften Professor in Bonn,
daß er für gut befunden hat, sich als Papst in einer Gesellschaft
hinzustellen (Unruhe), über sich eine Schnapsflasche schweben zu
lassen als heiligen Geist u. s. w. Haben sich denn die Herren
hier im Hause über diese Thatsache so sehr entrüstet gezeigt?
Ich habe nichts davon gefunden, Ihre ganze Entrüstung concen-
trirte sich auf die etwas drastischen Ausdrücke des Redners. Ich
bitte gewünscht, daß Sie über die Sache selbst in Empörung
grathen wären. M. H., wenn das hier passiert kann, dann
glaube ich, ist es an der Zeit, den jungen Leuten ein Men-
tekel an die Spitze ihrer Geseße zu stellen.

Der Antrag v. Ludwig wird hierauf abgelehnt, und § 1,
sowie die folgenden §§ 2—8 unverändert genehmigt. Zu einer
längeren Debatte führten die §§ 9 und 16. In dem letzteren
Paragraphen wird die Frage wegen der Befähigung zum Lan-
desrathe der Regelung eines besonderen Geseßes vorbehalten.
Die Abg. Windthorst-Bielefeld, Richter-Hagen u. Miquel

befürworten einen vom erstgenannten Abgeordneten gestellten An-
trag, welcher diesen Gegenstand zugleich mit diesem Geseße ge-
regelt wissen will. Auch der Abg. Windthorst-Bielefeld schließt
sich diesem Vorschlage an, dem von dem Minister des Innern
und den Abg. v. Köller und v. Meyer-Knabbe entschieden
widersprochen wird. Das Haus beschließt mit großer Majorität
nach dem Antrage Windthorst-Bielefeld und ändert diesem Be-
schlusse gemäß auch die übrigen Paragraphen der Regierungs-
Vorlage ab. — Es folgt sodann der Gesezentwurf betreffend die
Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken. Die Commission hat
diesen Entwurf mehrfach abgeändert, ohne jedoch den Grundge-
danken des Geseßes zu verlegen. Die Abänderungs-Vorschläge
sind vielmehr nach dem Bericht lediglich aus dem Bestreben her-
vorgegangen, die Erreichung der für die wirthschaftliche Pro-
duction des Landes wohlgemeinten Zwecke der Vorlage noch mehr zu
erleichtern. Die Commission hat sich bemüht, die Vorlage dieses
Geseßes nicht bloß den öffentlichen Genossenschaften und den Cor-
porationen praktisch leicht zugänglich zu machen, sondern auch
für die einzelnen Grundbesitzer, sowie für ge-
wisse einfache und außerordentlich nützliche landwirthschaftl. Melio-
rationsanlagen (Drainagen). Dem entsprechend sind von der Com-
mission zwischen § 9 und 10 eine Reihe von Festsetzungen als
§§ 9a—9x völlig neu in das Geseß gebracht, welche die Drain-
irrigationsmelioration speziell betreffen. — In der Diskussion wur-
den die §§ 1—8 nach den Beschlüssen der Commission genehmigt
und dann die weitere Beratung auf Sonnabend 10 Uhr vertagt.

— Cultusminister Dr. Falk nicht liberal, sondern con-
servativ! So will es ein kleines conservatives Provinzialblätt-
chen, das „Religiöse Kreisblatt“, welches in einer Besprechung der
Rede Falk's vom 15. Jan. den Cultusminister einen „gottes-
fürchtigen“ Mann nennt, mit Bedauern constatirt, „daß ein
Theil der liberalen Presse aus der Rede des Ministers Capital
für den Liberalismus herauszuschlagen sucht“, und es sehr befallt,
daß die „liberale“ Presse dem armen thörichten (!) Volke
das Gegentheil von dem vorrede, was der gottesfürchtige Minister
wolle, der sich offen und ohne Scheu zum Heiland der Welt be-
kenne.“ Die „Norddeutsche Allg. Ztg.“ druckt diesen Artikel des
Kreisblattes ab — eignet sich also den Gedanken an, Falk zu
einem Conservativen zu stempeln und ihn den Liberalen zu ent-
ziehen. Die „liberalen“ Blätter protestiren dagegen natürlich und
das „Berl. Tagebl.“ z. B. reclamirt den Cultusminister ganz
und voll für die „liberale Partei.“ Lassen wir ihr doch
denselben, meint der protest. conserv. „Reichsbote“, indem er es
für in der That unglaublich hält, einen Minister, der die Falk-
sche Rede vom 15. d. M. gehalten hat, welche der früheren preu-
ssischen Schulverwaltung gegenüber die Zeugnisse selbst der er-
stem liberalen Organe anruft, zu einem conservativen Manne zu
machen.

Das Ende eines Seeräuberlebens.

Südamerikanische Erzählung von F. G.
(Schluß.)

21) Vielleicht galt das Zeichen den am Ufer liegenden Booten,
und bis diese zu Hilfe kamen, konnte er lange in Sicherheit sein.
— Der Wachsamkeit des einen Feindes hoffte er schon zu ent-
gehen, war er ja doch in dieser Nacht schon aus der dichtgedrängten
Masse seiner Verfolger entkommen.

Er strich wieder von neuem aus, aber noch keine Bootslänge
geschwommen, erkannte er nicht nur das Ruhlose, nein, das Ge-
fährliche weiteren Behaltens. Zwischen den Schiffen wurde es le-
bendig, und er konnte deutlich den Schall rasch geführter Ruder
unterhören.

Seine einzige Rettung lag darin, wieder zum Lande zurück-
zukehren, und sich mehr der Strömung überlassend, mußte die
ihn schon selber aus dem Bereiche seiner jedenfalls in dieser Ge-
gend suchenden Feinde bringen. Als er sich aber umwandte, sah
er das kleine Boot seiner Verfolger gerade auf sich zukommen.
Diese hatten ihn nicht gesehen und darauf hoffend, tauchte er und
ließ sie in der That über seinem Kopfe hinschießen: wie er wieder
an die Oberfläche kam, war das Boot schon wenigstens eine
Schiffslänge an ihm vorbei, und da der Steuernde sorgfältig nach
vorn schaute, durfte er hoffen, unbemerkt zu entkommen. Einmal
wieder am Lande, glaubte er sich bis zur nächsten Nacht versteckt
halten zu können, und dann von der äußersten Einfahrt der Bai
mit der Fluth und bei vollkommener Dunkelheit mußte er den Ma-
trosen mit Leichtigkeit erreichen.

Doch für ihn gab es kein Morgen mehr. Einer der Ma-
trosen, die mit dem Ruder nach vorn im Boote saßen, hatte auf
einen Augenblick den dunklen Punkt, den sein Kopf im Wasser
bildete, bemerkt, und sein rascher Ruf benannte die Ruder. Im
nächsten Moment drückte sie die Fluth zurück und das kleine Boot
lag still auf dem Wasser.

„Habt Ihr ihn gesehen?“ fragte der Midshipman, rasch den
Bug des Bootes zugleich der von dem Matrosen angezeigten
Richtung zulebend.

„Dort hinten sah ich einen dunklen Fleck wie einen Kopf“,
sagte der Mann, sich jetzt, da das Boot gewandt war, danach
umsehend — „es kann aber auch eine Anterboje gewesen sein.“
„Wir müssen sie dann jedenfalls erst in Augenschein nehmen!“
rief der junge Bursche von der Wichtigkeit seiner gegenwärtigen
Stellung, da er das Zeichen für sämtliche Boote geben konnte,
nicht wenig erfüllt — „hier in der Nähe muß er überhaupt sein;
von dort drüben kommen dabei schon die anderen Boote, während
die vom Lande mit der Strömung förmlich herunterfliegen können.“
— „Wacker, meine Bursche — legt Euch in Eure Ruder.“ Und

die Männer, von der Jagd jetzt selbst erregt und überdies noch
von dem Gedanken angepornt, ihren jungen Lieutenant zu rächen,
legten sich mit solchem guten Willen in die elastischen Riemen,
daß die kleine Flotte wie ein Pfeil dahinschoß.

„Hier war's!“ rief plötzlich der Matrose, indem er in's Wasser
niederstaunte — „hier liegt aber nirgends eine Boje — dann ist,
am Ende ist er's doch gewesen.“

„Dort kommt er wieder heraus!“ schrie in diesem Augenblicke
der junge Cadet und sprang in vollem Eifer auf seinen Sitz, die
Oberfläche des Wassers besser übersehen zu können — by George,
boys, dort schwimmt er — greift aus für Euer Leben, wir
kriegen ihn!“

„Gebt den anderen Booten lieber ein neues Zeichen Sir“,
ermahnte ihn aber hier der eine Matrose, ein alter Bursche, der,
nicht so in Eifer wie der junge Midshipman, lieber sicher gehen
wollte — „es ist ein verdammt schlauer und wilder Gesell und
geht bis zum Aeußersten.“

Der junge Mann hätte die Ehre des Jüngeres lieber allein ge-
habt, aber er wagte auch nicht, diesen vernünftigen Vorschlag zu
verwerfen. Gleich darauf zückte der helle Strahl in die Höhe
und entlief sich oben in blühenden, leuchtenden Ringeln, den sämt-
lichen Booten eine neue Richtung gebend. Als sie aber wieder
nach dem Schwimmenden umschauten, war er verschwunden, und
eine kurze Zeit auf den Rudern liegend, sahen sie ihn, in etwas
anderer Richtung, doch jetzt weit näher, als sie vermuthet, dem
Lande zu, wieder zum Vorschein kommen.

„Erreicht er festen Boden“, sagte der eine Matrose, als sie
die Riemen frisch einlegten, „so ist er fort.“

„Und das soll er nicht, wenn wir ihn daran hindern können!“
rief der Midshipman — „dort kommen auch schon Boote zu Hilfe
— wir müssen zwischen ihn und das Land hinein.“

Tenares war ein vortrefflicher Schwimmer und seine Muskeln
schienen von Stahl zu sein, so unermüdet hatte er all' den unge-
heuren Strapazen dieser Nacht Troß geboten; jetzt fing er es
aber doch auch an zu fühlen, wie ihn die zum Aeußersten in sol-
chem langen Zeitraume angespannten Kräfte verlassen wollten.
Er konnte besonders das Tauchen, in dem er Meister war, nicht
mehr so lange aushalten, und würde selbst am Lande sein, jetzt
wieder in solcher Zahl seiner Spur folgenden Gegnern haben ent-
gehen können, wo der dämmernde Morgen schon mehr und mehr
durch die Wolken brach und die Bai mit seinem schwachen aber
rasch wachsenden Licht erfüllte?

Sie waren kaum noch fünfzig Schritte vom Lande entfernt,
aber durch die Strömung inbessert fast der Ausfahrt des Hafens
zugetrieben, als er das kleine Boot, welches noch immer das erste
seiner Verfolger war, rasch wieder heranschießen sah. Konnte er
dies ungeschädlich machen, war Rettung doch vielleicht noch möglich,

denn die Hoffnung verläßt ja das arme Menschenherz erst mit
dem Leben.

Wieder verschwand er unter der Fluth — das Boot wollte
sich aber diesmal nicht aufhalten, da sein Wiederemporkommen zu
erwarten, sondern suchte nun so rasch als möglich die Küste zu
erreichen, um den Flüchtling dort vom Lande abzuhalten, bis eines
der Boote von den Kriegsschiffen, die in rasender Schnelle heranz-
eilten, ihm zu Hilfe käme. Plötzlich griff die eiserne Hand des
Piraten das eben in's Wasser gelassene Starbord-Ruder und
schnellte es, da es in keiner eisernen Dolle, sondern nur in einer
in den Bootrand eingelassenen Oeffnung lag, mit einem Ruck
aus den Händen des erlauchten und darauf gar nicht gefahnen
Seemanns.

Natürlich fuhr der Bug des Bootes dadurch, daß es auf der
einen Seite gehalten, und auf der andern zugleich mit der näm-
lichen Kraft wie früher fortgetrieben wurde, rasch herum — das
Hinterrudel des Bootes flog im Nu dem Lande zu, und das bleiche
Gesicht des Räubers mit der furchtbar rothen Narbe und den
blühenden Augen tauchte in demselben Moment und eigentlich un-
bemüht, da er noch beschäftigt war, das erbeutete Ruder von sich
zu stoßen und das Boot dadurch zurückzuhalten, auf. Der junge
Midshipman aber, der den fast unwillkürlichen Schrei des Ma-
trosen gehört und im ersten Augenblicke wirklich geglaubt hatte,
der Pirat wolle einen verzweifelter Angriff auf ihr Boot machen,
griff rasch nach der neben ihm liegenden Pistole und drückte sie
auch, fast ohne zu zielen, nur im jähen Schreck und seine Geistes-
gegenwart verlierend, rasch auf das wilde nach ihm hinüber-
starrende Haupt ab.

„Er ist hier — er ist hier!“ schrie er dann seine Nähe
schwappend und die andere Pistole ergreifend, dem nächsten, kaum
noch hundert Schritte entfernten Boote zu — „rasch — rasch, er
entkommt sonst — wir können nicht mehr weiter!“

Der Pirat verschwand in diesem Moment wieder unter Wasser
— er tauchte und versuchte unter Wasser fortzuschwimmen —
aber seine Kräfte waren dahin, die Regel hatte seine rechte Schulter
durchbohrt und der Arm war machtlos und nutzlos. Mit wenigen
Stößen hätte er das Ufer erreichen können, aber er fühlte, daß
seine Zeit gekommen sei.

Als er diesmal wieder über Wasser erschien, war es nicht
mehr im Bewußtsein seiner Gefahr — die Sinne schwanden ihm,
und nur der Instinct der Selbsterhaltung trieb ihn mechanisch nach
oben, Athem zu schöpfen.

„Dort kommt er wieder herauf — dort ist er!“ schrie der
junge Midshipman jetzt außer sich, daß er mit seinem Boot
nicht weiter dabei sollte, und sprang in den Bug desselben, wäh-
rend der alte Matrose sein Ruder heraus hob und nach hinten
eilte, um den verlorenen Riemen wieder zu bekommen.

„Ich seh' ihn!“ tautete die Antwort des Lieutenant's von dem

Mainz, 24. Jan. Das hiesige bischöfliche Ordinariat hat unterm 20. d. ein Schreiben an die hochw. Geistlichkeit erlassen, in welchem zum fortwährenden Gebete für die Angelegenheiten der Kirche und zur Unterstützung des heil. Vaters durch Liebesgaben aufgefordert wird.

Oesterreich.

Wien, 24. Jan. Die Pol. Corr. meldet: Unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten Auersperg fand heute die Konferenz zur Beratung von Maßregeln gegen die Ausbreitung der in Rußland auftretenden pestartigen Epidemie statt. An der Konferenz nahmen Theil: die Vertreter der deutschen und der ungarischen Regierung, der Ministerien des Auswärtigen, des Innern, des Handels und der Finanzen, sowie drei Fachgelehrte. Folgende Beschlüsse wurden gefaßt: 1) Die deutsche und die österreichisch-ungarische Regierung hätten schleunigst in die Epidemiegegenden Aergte zu entsenden, um die tatsächlichen Verhältnisse der Epidemie zu erforschen, deren Verlauf zu beobachten und regelmäßige Berichte an ihre Regierungen zu erstatten; letztere hätten sich die Berichte gegenseitig mitzutheilen. Den Regierungen wäre anzuweisen, die entsendeten Personen amtlich zu unterstützen. Der rumänischen Regierung wäre in Erwiderung ihrer Anfrage anbeizuführen, sich an der Entsendung ärztlicher Experten zu betheiligen. 2) Die Vertretungen der genannten Regierungen in Rußland wären anzuweisen, jede bemerkenswerthe Wahrnehmung sofort, jedenfalls aber alle fünf Tage zu berichten. Die Vertretungen beider Regierungen hätten bei Erstattung ihrer Berichte im thunlichsten Einvernehmen vorzugehen. Auch die Konsulate im Orient wären zur größten Aufmerksamkeit und unverweilt Anzeige aufzufordern. 3) Das von der österreichisch-ungarischen Regierung gegenüber Rußland im vorigen Jahre durch Verordnungen erlassene Einfuhrverbot von gewissen Gegenständen hätte aufrecht zu bleiben und wäre im deutschen Reich einzuführen. Inwiefern das Einfuhrverbot noch auf andere, als Träger von Ansteckungsstoffen verdächtige Gegenstände auszuweiten sei, wäre auf Grund weiterer sachlicher Beratung festzustellen. 4) Reisende aus Rußland wären in das deutsche und österreichisch-ungarische Staatsgebiet nur dann zugelassen, wenn ihre Pässe die behördliche Festsetzung aufweisen, daß diese Personen innerhalb 20 Tagen vor dieser Festsetzung nicht in verdächtigen Gouvernements verweilt, und wenn rücksichtlich des seit der Festsetzung abgelaufenen Zeitraums kein Bedenken obwalte. Betreffs Inkraftsetzung dieser Maßregel wäre eine entsprechende Frist zu gewähren. 5) Die Effekten der aus den verdächtigen Gouvernements kommenden Reisenden wären durch Räucherung mittelst Weisak oder schwefeliger Säure zu desinficiren. Bei Eintreten ungünstigerer Verhältnisse wäre insbesondere für die Haupteinbruchsstationen eine allgemeine sanitätspolizeiliche Revision von Personen und Effekten anzuordnen. 6) Unter vorstehender Voraussetzung wäre der Verkehr aus Rußland rücksichtlich der Personen und Wägen auf bestimmte Einbruchsstationen zu beschränken. 7) Personenwaggons, welche die russischen Grenzstationen berühren, wären nach jeder Tour sorgfältiger Reinigung und Lüftung zu unterziehen. Die Reinkhaltung und Desinfection der Pässe und Waggons in den Eisenbahnstationen und Waggons wäre fortwährend streng zu überwachen. 8) Für den Fall näher rüdender Gefahr wäre nach vorhergegangenem Einvernehmen zwischen den betheiligten Regierungen eine Grenzsperrung unter Errichtung von Quarantaine in Aussicht zu nehmen. — Die Besprechungen werden morgen fortgesetzt.

Holland.

□ Haag, 23. Jan. Heirathen und Sterben, diese zwei Worte enthalten kurz die Geschichte des Hauses Oranien während des ersten Monats des Jahres 1879. Zur selben Zeit, in der der König noch in seinen alten Tagen zu einer zweiten Vermählung schreitet, um dem alten, absterbenden Namen möglichst neues Leben zuzuführen, wird ein anderer Sproß dieses Stammes, und gerade der, von welchem noch am meisten zu hoffen war, plötzlich ein Raub des Todes. Des Königs edler Bruder, Prinz Heinrich, Statthalter von Luxemburg, ist am 13. d. auf seinem Schlosse Wasserdungen im Großherzogthum Luxemburg gestorben.

Prinz Wilhelm Friedrich Heinrich, im Jahre 1820 zu Soest geboren, stand auch der deutschen Nation nahe, nicht nur in seiner Eigenschaft als Statthalter von Luxemburg, sondern auch als Gemahl zweier deutschen Fürstentöchter. Zum ersten Male war er vermählt mit der 1872 gestorbenen Prinzessin Amalie von Sachsen-Weimar-Eisenach, mit der er in glücklicher Ehe lebte, leider aber ohne Nachkommen blieb. Am 24. August des vorigen

ersten Kriegsjahrs, das jetzt herankommt, und der ebenfalls vorn mit seinen Pistolen im Boot stand, während der Bootsmann steuerte.

Des Piraten Augen starrten wild nach ihm hinüber — er sah den Feind, aber er kannte ihn nicht mehr — wie eine frische kassende Wunde stand die Narbe auf seiner Stirn, und der Körper hob sich fast bis unter die Schultern aus dem Wasser. „Ergebt Euch, Senor, oder ich feuere!“ rief der Lieutenant, dessen Boot gerade auf ihn zufoh, schon von Weitem zu ihm hinüber.

Der Körper blieb regungslos wohl eine Minute lang über Wasser.

„Bring' ihn an Bordbort!“ rief der Lieutenant seinem steuernden Bootsmann zu; „Reht bei, Ihr Leute, und nehmt ihn in's Boot.“

Dieses kam erst ein klein wenig von ihm ab, und dann, als der Bug den Kopf etwas passirt war, wieder aufhaltend, heran — unter den sich nach ihr ausstreckenden Händen sank aber die Leiche, selbst im Tode noch ihren Feinden entgegen in die Tiefe, und nur ein dunkler Blutstrom verrieth die Stelle, wo sie verschwunden.

Das Boot glitt vorüber und kam wieder auf den alten Platz herum — aber die Fluth gab ihr Opfer nicht zurück.

Der Lieutenant setzte seine Pistolen in Ruh', schob sie in den Gürtel zurück und wandte sich gegen den Ridschman, dessen Boot beileiste.

„Morryman“, rief er ihm hinüber, „ich gratulire! Ihr habt den Burschen gut getroffen!“

Der Kanabe wurde todtentbleich und barg sein Gesicht in den Händen — es war das erste Menschenblut, das er vergossen.

Jahres heirathete er zum zweiten Male, dies Mal eine preussische Prinzessin, eine Tochter des Prinzen Friedrich Karl von Preußen, Elisabeth Maria.

Der erlauchte Verstorbene gehörte seiner militärischen Laufbahn nach der Flotte an, welcher er schon als 10jähriger Knabe zugetheilt wurde. Seit 1830 hat er an allen größeren Expeditionen der niederländischen Seemacht theilgenommen, und in Ostasien, in West-Indien Spuren seiner gesegneten Wirksamkeit hinterlassen. Dieses langjährige und anstrengende Leben auf der See haben, und ist vielleicht von da her der Keim des Todes in ihm gekommen. Kurz vor seinem Tode hat ihn der König zum Groß-Admiral der Flotte und zum Feldmarschall ernannt.

Wie ein Schlag aus heiterm Himmel traf die Trauerkunde von dem Ableben des edeln Fürsten das niederländische Volk, das noch ganz mit den Festlichkeiten beischäftigt war, welche dem heimkehrenden König und seiner jungen Gemahlin bereitet werden sollten. Kein Mensch hatte an diese Eventualität gedacht. Denn wenn auch die Zeitungen von einem Unwohlsein des Prinzen berichtet hatten, so war dieses doch als so ungefährlich dargestellt worden, daß man schon nach wenigen Tagen die Wiederherstellung desselben erhoffen konnte. Allein statt der Genesung kam der Tod reich und hoffnungslos, daß das Volk, welches dieses Leben kannte, seinen Schmerz so leicht nicht verwinden kann. Ueberall erscheinen mit Trauerrand und führen in Betreff des betrübenden Ereignisses eine Sprache, der man es anerkennen, daß sie von Herzen kommt.

Darin sind alle Parteien einig, daß Prinz Heinrich der beliebteste und populärste Mann der Niederlande gewesen und daß sein Tod für König und Königreich ein immenser Verlust ist. Der König verliert an ihm einen einsichtsvollen und treu ergebeten Berater, die königliche Familie einen edeln, munteren Mitglieder, seine junge Gemahlin einen edeln, munteren Gatten, die Armee einen ihrer tüchtigsten Generale, Wissenschaft und Kunst einen vorzüglichen Förderer, das niederländische Volk seinen besten Freund, der unermüdet auf sein Wohl bedacht war, die Armen endlich einen Vater; denn der Verstorbene war unerschöpflich an Milthätigkeit; eine große Reihe wohlthätiger Stiftungen trägt seinen Namen. Die sterblichen Ueberreste des allgemein Betraurten werden, nachdem am 22. dieses die an der holländischen Grenze angekommen, wo sie von der königlichen Familie und den Abgesandten der einzelnen Provinzen in Empfang genommen werden, um am folgenden Tage in Delft in der Familiengruft der Oranier feierlich beigesetzt zu werden.

Als Wittwenrente hinterläßt der Verewigte seiner jungen Gemahlin den fünften Theil seines Vermögens, welches sich auf 100 Millionen Gulden beläuft. Als seinen Nachfolger in der Statthalterchaft des Großherzogthums Luxemburg nennt man des Königs zweiten Sohn, Prinz Alexander, einen gutmüthigen, aber an Körper und Geist kräftlichen Fürsten.

Frankreich.

Paris, 24. Jan. In der Deputirtenkammer brachte der Unterrichtsminister Bardoux einen Gesetzentwurf ein, wonach der Elementar-Unterricht vom 1. Januar 1881 an obligatorisch sein soll; Familienpäpste, die gegen diese gesetzliche Bestimmung verstoßen, werden eine öffentliche Verwarnung zu gewärtigen und können, wenn sie zum vierten Male rückfällig werden, zeitweilig der politischen Rechte verlustig gesprochen werden. — Die Abkatalen haben die Vorlegung ihres Amnestie-Antrages auf nächste Woche verschoben.

Nede des Abg. v. Heereman gegen den Entwurf betreffend die Strafgewalt des Reichstages.

M. H.! Als die Zeitungen in authentischer Weise Mittheilungen über eine an den Bundesrath gelangte Vorlage brachten, durch welche verfassungsmäßige Rechte und Freiheiten in erheblichem Maße alterirt resp. aufgehoben werden sollten, da schien diese Kunde wohl Veranlassung zu erstem Nachdenken für jeden Vertreter des Volkes zu bieten. Bei der bedeutenden Stellung Preußens im Reich als erstem und größtem der Bundesstaaten, bei der engen Verbindung zwischen der Leitung der Angelegenheiten des Reichs und dem des Staates Preußen mußte es notwendig erscheinen für die gerade versammelte Volksvertretung dieses Landes, Stellung zu einer solchen Vorlage zu nehmen und dadurch der Regierung Gelegenheit zu bieten, über sie die Wünsche, über die Auffassungen der Landesvertretung Kenntnis zu erlangen. Meinen politischen Freunden und mir schien, nach eingehender Prüfung der Vorlage, durch dieselbe dem Reiche eine besondere Gefahr zu drohen, welche zugleich in ihrer Rückwirkung auch dem engeren Vaterlande verderblich werden müßte. Daber in unserem Antrage an die Regierung das Ersuchen zu stellen, dieser Vorlage ihre Zustimmung zu verweigern. Das ist der Zweck unseres Antrages. Die Fragen, die der Antrag berührt, sind so weitläufig und vielseitig, daß ich mich auf die allgemeinsten Grundsätze in meinen Ausführungen beschränken will, um nicht gar zu viele Zeit in Anspruch zu nehmen. Betrachte ich die Vorlage näher, so enthält sie folgende wesentliche Hauptpunkte: Zunächst wird nach der Vorlage eine vom Reichstage gewählte Kommission eingesetzt, die mit den drei Präsidenten einmütig zu beschließen hat, ob in den von einem Mitgliede gebrauchten Ausdrücken eine Ungebühr vorliegt. Was Ungebühr sei, wie sie zu begrenzen, darüber steht in der Vorlage nichts. Diese Kommission kann nach der Schwere der Ungebühr einen Verweis ertheilen, die Verpflichtung zur Abbitte aussprechen und die Ausschließung aus dem Reichstag auf Zeit oder res selbst auch für Nichtmitglieder. Im Falle der Ausschließung ist die Appellation an das Haus möglich. Entspricht die Ungebühr der Thatbestand einer strafrechtlichen Handlung, so kann die Verweisung an den Reichstag erfolgen, auch sogar bezüglich von Nichtmitgliedern. Uebrigens ist die Appellation an den Reichstag verboten. Hiergegen ist Appellation an den

Reichstag möglich. Wie Niemand verkennen wird, enthalten diese Bestimmungen im großen Ganzen etwas außerordentlich Bedeutsames und Einschneidendes, denn es wird durch dieselben befreit, bezw. die Erlaubnis der Veröffentlichung der Verhandlungen, diese Rechte außerordentlich beschränkt, bezw. aufgehoben werden, wird außerdem das freie Wahlrecht, welches bisher und Ordnung seiner eigenen Angelegenheiten durch den Reichstag wesentlich alterirt und beeinträchtigt. M. H., Sie sehen, welche werthvolle und bedeutame Bestimmungen uns einmal in erheblicher Weise verändert und in Frage gestellt werden. Die Art. 22, 36 und 27 der Reichsverfassung, die Art. 11 und 12 des Strafgesetzbuches und auch das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869, § 3 und 4, werden in hohem Maße davon berührt. Die Redefreiheit, die Unverletzlichkeit des Abgeordneten und die Öffentlichkeit der Verhandlungen, zu welchen Punkten ich mich zuerst wende, sind garantiert durch die betreffenden Paragraphen der Verfassung und des Strafgesetzbuches. Diese Freiheiten sind damals ohne Bedenken in die Reichsverfassung aufgenommen worden, man hat zu der Zeit, als die Reichsverfassung beschlossen wurde, seitens der Regierung keine Befürchtung gehabt, daß diese Rechte gefährlich seien, und ich behaupte, daß sie naturgemäß und notwendig zum Wesen der Repräsentativverfassung gehören. Sie wissen, m. H., welche Kämpfe über diese Freiheiten sich in unserem engeren Vaterlande bisher entsponnen haben. Die Verfassungsgeschichte Preußens zeigt durch mehr als 20 Jahre die verschiedenartigsten Anschauungen und deren gegen einander Streiten in beiden Häusern des Landtages. Von mancher Seite hielt man die Rechte für zu weit gehend, von anderer Seite waren Zweifel über den Sinn der Verfassungsbestimmungen. Man hielt sich an die Worte und sagte „Meinungen“ und „Thatsachen“ in Gegensatz, obschon die Verhandlungen über die Verfassung die entgegengelegte Auffassung als die unbedingt richtige ergaben, ich verweise Sie auf den Anfang der Streitigkeit, auf die Fälle Adenhofer und v. Sydowski, sowie auf die späteren Vorgänge, bis dann endlich 1865 das Obertribunal sich noch auf die Seite der freiheitlichen Auffassung stellte und demgemäß entschied, später aber durch seinen Beschluß in dem berühmten Fall Twesten-Frenzel vom 29. Januar 1869 die gegenseitige Aufhebung statuirt und zwar dahin, daß Verleumdungen, in der Kammer ausgesprochen, strafrechtlich verfolgt werden können, bloße Unterstellungen jedoch nicht. Man ging dabei eben auf die Unterscheidung von „Thatsachen“ und „Meinungen“ ein. Dieser Beschluß des Obertribunals hat eine große materielle und auch wissenschaftliche Bedeutung hervorgerufen, auf die ich nicht näher eingehen will, aber das, glaube ich, kann ich sagen, im Allgemeinen hat die Wissenschaft diesen Spruch verurtheilt, und Herr v. Köne sagt wohl mit Recht, verwerfe im Widerspruch mit der grammatischen, logischen und historischen Auffassung sowie mit unserer Oberverfassung. Im Herrenhaus ist über die Frage viel gestritten, es sind wiederholt Anträge wie die von Walbow und v. Below im Sinne dieser Ansicht des Obertribunals behufs Aufhebung oder näheren Präzisierung der Verfassungsbestimmungen gestellt; ebenso ist im Abgeordnetenhaus vielfach der entgegengelegte Gesichtspunkt, namentlich durch die Abg. v. Hoyerstedt und v. Guericke, schließlich sowohl im Abgeordnetenhaus wie im Reichstag sehr entschieden durch den Abg. Lasker vertreten worden, bis endlich durch die Verfassung und das Strafgesetzbuch diese Rechte der Redefreiheit, der Öffentlichkeit und der Unverletzlichkeit der Abgeordneten beschränkt, deutlich und unzweifelhaftes Recht im Reich und Preußen geworden sind. Wenn ich mich zuerst zur Redefreiheit wende, so ist nicht zu verkennen, daß es ein Ausnahmerecht, ein Privilegium der Abgeordneten ist. Im Allgemeinen sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und jeder ist für seine Ausseerungen verantwortlich.

Wenn hier eine Ausnahme gemacht wird bezüglich der Abgeordneten, so müssen allerdings ja ganz besondere Gründe und zwar zwingende Gründe vorgelegt haben, um von dem allgemeinen Recht abzuweichen. Betrachte ich die wissenschaftliche Lehre bezüglich dieses Punktes, so sagt die allgemeine übereinstimmende Meinung, daß ein solches Recht ein innerlich mit dem Wesen der Repräsentativ-Verfassung unbedingt und notwendig verbundenes sei, und nicht von derselben getrennt werden könne. Die Wissenschaft ist darüber zweifellos und ich meine, vollständig im Recht. Die Idee der Repräsentativ-Verfassung beruht auf der Voraussetzung, daß das Volk auf einem gewissen höheren Grade der Cultur und politischen Bildung stehe und ein erhöhtes und zugleich patriotisches Bewußtsein habe. Sie beruht außerdem auf der Annahme der Voraussetzung, daß man dem ganzen Volk als einem einheitlichen Begriff bestimmte politische Rechte zugesetzt, welche daselbst durch Repräsentanten, die es wählt, also durch Vertreter seiner Wahl, welche Vertreter des ganzen Volkes sind, zur Ausübung bringt. Dieselben nehmen Theil an der Gesetzgebung als berechtigter Factor, sie haben ein Veto-Recht, ein Budgetrecht von größerem oder geringerem Umfang, sie haben die Regierung des Landes und die Verwaltung der verantwortlichen Minister zu kontrolliren, sie haben also das unbedingte Recht der Kritik der Regierung, die Rüge ihrer Fehler sowie der Berathung der Regierung; sie haben die Anschauungen des Volkes der Regierung zum Bewußtsein zu bringen und andererseits auch die Regierung in ihren gebilligten Maßnahmen zu stützen. Es ist ferner eine Grundbedingung jedes Repräsentativsystems, daß die Vertreter frei gewählt werden; über die Art des Wahlrechts, die ja verschieden ist, brauche ich hier nicht weiter zu sprechen, weil dieser Punkt uns hier nicht berührt; aber die Wahl muß frei und das Wahlrecht bestimmt gesetzlich geordnet sein. Beides ist notwendig, damit die Gesinnung des Volkes, die ja ausgedrückt werden soll, auch in wahrer Weise in dem Repräsentativkörper zum Ausdruck gelangt. Wenn ich hier einige Worte von Staatsrechtslehrern aufzuführen darf, so möchte ich zuerst auf Bluntschli verweisen, der in seinem allgemeinen Staatsrecht als naturgemäße und notwendige Befugnis der Abgeordneten unter Nr. 4 das Recht aufführt, ihre Meinungen, Gesinnungen, Wünsche, Hoffnungen und Besorgnisse für das Land in unverbindlicher Weise auszusprechen. Noch klarer und bestimmter drückt der alte Zacharia in seinen 40 Bü-

chern ab so hat die Kammer zusehen, oder man zur Strafe mit dem zur Drohung brauch noch meine kann jow der Chre es man d rationellen gänzlich a noch beibe oder ande rufes geb mit einer die Stellu Regierung erlaubeu giebend d zu erbeben können? u überschäzt nach meine zugleich sel die Volks muß, wenn ihre eigen will ich nuch weisen, da am allerme mit möglic sein will. kein Recht wäre. W braucht sp jedes Re förmte. Man fahre biet die natürlich ichen Ge und in d zelnem A naturgemäß kann je nu lung selb und Ordnu führung der Redefreiheit Bezeichnung dessen, was zige der Z Da die R von der R als ein jelt so kann Re mäßig Re Gelebe anph lung nur in ciplin nur und für sich diese Schra gebung an sammlung d der Minorit Ungefah freiheit ang die Veröffi Rechte und müssen die waltung du Gesetzgebun liegenheiten die Öffentlich richtige Kritik und dies b denso sehr Gemählten. Staatsrechtli stitutionalism oder landlich öffentliche An nach Publici Bolle oder d zu kontrollire zuwirlten, w interessiren d ist es eine jener Thatsa zu entziehen, zum Guten, heimlichung Abstcht.“ A nish im Land leit zum rich treter und t rauen, und eine fol richtigen Gr stehen. Dann vertreten mer und Gemählte der öffentliche besondere sin Wählern und in seinem all Hermann Sch die Befugniß Repräsentativ leitenden Ver

nen wird enthalten
außerordentlich be-
durch dieselben be-
die Öffentlichkeit
wordenen. Wab-
bezu. aufgehoben
cht, welches bisher
enen Disciplin
legenheit durch
nträchtigt. M. S.
Bestimmungen unie-
ndes hierdurch auf
Frage gestellt wer-
fassung, die Art.
s Wahlgesetz vom
Maße davon be-
des Abgeordneten
welchen Punkten
betreffenden Para-
ches. Diese Frei-
schverfassung auf-
die Reichsverfassung
Befürchtung gehabt,
te, daß sie natur-
äsentativverfassung
er diese Freiheiten
ntipponen haben.
mehr als 20 Jahre
gegen einander
on mander Seite
derer Seite waren
mmungen. Man
en" und "Zat-
en über die Ver-
bedingt richtig-
e nicht näher ein-
reitigkeit, auf die
auf die spä-
Obertribunal sich
stelle und dem-
luß in dem be-
uar 1869 die
daß Verleum-
schlich ver-
jedoch nicht.
on "Datfachen"
tribunals hat
bede hervorge-
er das, glaube
schenschaft diesen
mit Recht, "er-
n, logischen
n, Obervonq".
es sind wie-
e. Below im
Aufklärung oder
getztes-chenio
ste Gesichts-
v. Guerdar,
Reichstag sehr
n, bis endlich
e Rechte der
der Unver-
entliches
e Preußen
edfreiheit
Ausnahmerecht,
gemeinen sind
ne Neuse-

hern über die Lehre vom Staat die Sache aus. Er sagt: „Oben-
so hat die Verfassung den Mitgliedern der einen oder anderen
Kammer Freiheit der Rede, und zwar in dem Umfange zu-
sichern, daß die einen oder die anderen wegen der schriftlichen
oder mündlichen Vorträge, die sie an ihre Kammer richten, weder
zur Strafe gezogen, noch auf Genugthuung belangt werden können,
mit dem einzigen Vorbehalte, daß sie der Vorstand der Kammer
zur Ordnung rufen kann, wenn sie von ihrer Redefreiheit Miß-
brauch machen. So gefährlich auch dieses Vorrecht ist, (denn es
kann sowohl zu Angriffen auf die Verfassung, als zur Kränkung
der Ehre Anderer benutzt werden) so hat man doch nur die Wahl,
es man das Repräsentativsystem, als eine Grundlage der consti-
tutionellen Monarchie, wegen dieser mit ihm verbundenen Gefahr
gänzlich aufgeben, oder ob man es ungeachtet dieser Gefahr denn-
noch beibehalten will. Denn wer würde es wagen, in der einen
oder anderen Kammer mit Freimuth zu sprechen, also seines Ver-
trufes geizig zu warten, wenn er sich wegen seiner Äußerungen
mit einer Anklage bedroht sähe? Wo ist, besonders wenn man
die Stellung erwägt, in welcher die Mitglieder der Kammer zur
Regierung und zum Volke stehen, die Schiedslinie zwischen einer
erlaubten und einer unerlaubten Mäße? Darf man es den Mit-
gliedern der Kammer zur Pflicht machen, nur die Beschwerden
zu erheben, die sie durch einen genügenden Beweis begründen
können? und wer kann, wer soll der Richter sein? Vielleicht
überhaupt man auch die in Frage stehende Gefahr.“ — M. S.
nach meiner Meinung sind diese Äußerungen sehr schlagend und
zugleich sehr wahr, und es liegt in der Natur der Sache, daß
die Volksvertretung ein freies Wort sprechen darf und sprechen
muß, wenn sie das thun soll, wozu sie berufen ist, wenn sie also
ihre eigentliche innerste Aufgabe im Staatsleben erfüllen soll. Nun
will ich nicht verkennen und muß Ihre Beobachtung darauf hin-
weisen, daß im Allgemeinen ja kein Recht ein unbeschränktes ist,
am allerwenigsten ein Ausnahmerecht, ein Privilegium, das ja
mit möglicher Schärfe und Restriktion in jedem Falle behandelt
sein muß. Aber ich muß zugleich hinzufügen, daß es überhaupt
kein Recht und keine Freiheit gibt, die nicht des Mißbrauchs fähig
wäre. Wenn man im Allgemeinen von der Gefahr des Miß-
brauchs spricht, so trifft dies nicht so sehr dieses Recht, sondern
jedoch Recht, es gibt kein Recht, das nicht mißbraucht werden
könnte. Wenn man aber für dieses Recht, welches gewisse Ge-
fahren bietet, Schranken haben will, so meine ich, liegt zunächst
die natürliche innere Schranke dieses Rechts in dem patrioti-
schen Gefühl, in dem gewissenhaften Bewußtsein
und in dem Gefühl der Verantwortlichkeit jedes ein-
zelnen Abgeordneten. M. S., das muß zunächst die innere
naturgemäße Schranke sein. Will man eine weitere Schranke, so
kann sie nur naturgemäß sein, wenn sie durch die Versamm-
lung selbst und zwar in einer bestimmt präcisierten Disciplin
und Ordnung gesetzt wird. M. S., dahin geht auch die Aus-
führung der neueren Wissenschaft. Diese Disciplin gegen die
Redefreiheit kann nur von der Versammlung selbst in bestimmter
Bezeichnung der einzelnen Verbrechen oder Vergehen und Alles
dessen, was unzulässig sein soll, gesetzt werden. Das ist die ein-
zige der Idee einer Repräsentativverfassung entsprechende Art.
Da die Repräsentativversammlung ihrer Aufgabe nach unabhängig
von der Regierung stehen soll und frei gegenüber stehen muß
als ein selbstständiges gesetzgebendes Organ, als berechtigter Factor.
In kann sie ihre eigene rechtliche Befugnis in der verfassungs-
mäßigen Thätigkeit nicht einem von der Regierung ausgehenden
Gehele anheimgeben, sondern sie kann das Recht der Beschrän-
kung nur in sich selbst haben und daher die Ordnung und Dis-
ciplin nur aus sich selbst heraus entwickeln. Das, m. S., ist an
und für sich eine logische Entwicklung der Begriffe. Wenn sie
diese Schranke zieht, muß sie das thun mit der vollen Hin-
gebung an das allgemeine Wohl, aber sie muß für die Ver-
sammlung des Repräsentativkörpers zugleich der unbedingte Schutz
der Minorität sein.

Ungefähr dieselben Gesichtspunkte, die ich bisher für die Rede-
freiheit angeführt habe, sprechen auch für die Öffentlichkeit und
die Veröffentlichung der Verhandlungen. Denn da politische
Rechte und politische Befugnisse dem Volke beigegeben sind, so
müssen die Verhandlungen und die Art und Weise, wie die Ver-
waltung durch die Regierung des Landes geführt wird, wie die
Gefühlsbildung sich entwickelt, wie überhaupt die öffentlichen Ange-
legenheiten geleitet werden, auch von der Landesverwaltung in
die Öffentlichkeit gebracht werden dürfen. Nur dadurch kann eine
richtige Kritik und ein richtiges Vertrauen im Lande sich entwickeln.
Und dies hat eben so große Bedeutung für die Regierung, liegt
deno sehr in ihrem Interesse, wie im Interesse der Wähler und
Gewählten. Ich will Ihnen in drei Sätzen die Auffassung des
Staatsrechtslehrers Rottet vorlesen: „Mit dem Princip des Con-
stitutionalismus ist jede Verheimlichung von Regierungshandlungen
oder landständischen Beratungen, überhaupt von Allem, das
öffentliche Angelegenheiten angeht, im grössten Widerspruch. Dem-
nach Publicität im weitesten Sinne des Wortes. Wenn man dem
Volke oder dessen Repräsentanten das Recht gewährt, die Regierung
zu kontrollieren, und an den wichtigsten Regierungshandlungen mit-
zuwirken, wenn überhaupt die Staatsangelegenheiten als Volks-
interessen oder als Sache des Volkes einmal anerkannt sind, so
ist es eine schreiende Rechtsverletzung, demselben die Kenntniss
jener Thatsachen, Verhältnisse, rechtlichen und politischen Gründe
zu entziehen, durch deren Kenntniss die öffentliche Meinung allein
zum Guten, d. h. zum Wahren gelenkt werden kann. Jede Ver-
heimlichung erzeugt den Verdacht der Täuschung oder der bösen
Absicht.“ Also nur durch die Öffentlichkeit ist eine klare Erkennt-
niss im Lande möglich. Man muß dem Volke auch eine Fähig-
keit zum richtigen Verständniss und für die richtige Wahl der Ver-
treter und ferner den Vertretern auch eine gleiche Fähigkeit zu-
trauen, und zugleich ein solches Gefühl für das Wohl des Staates
und eine solche patriotische Hingebung, daß sie dadurch für die
richtigen Grenzen der Öffentlichkeit entsprechend zu fühlen ver-
stehen. Dann aber müssen doch auch die Wähler wissen, wie sie
vertreten werden. Das Vertrauensverhältnis zwischen Wählern
und Gewählten gründet sich auf die Öffentlichkeit. Die Kontrolle
der öffentlichen Meinung ist unmöglich ohne Öffentlichkeit und ins-
besondere sind ohne dieselbe die rechten Beziehungen zwischen
Wählern und Gewählten undenkbar. In solcher Weise spricht sich
in seinem allgemeinen Staatsrecht auch Bluntschli aus und auch
die Befugnis der Mittheilungen durch die Presse muß für die
Repräsentativverfassungen gefordert werden. Nach diesen ein-
leitenden Bemerkungen erlaube ich mir, auf die Frage praktisch

eingugehen. — Mit gewissen Veränderungen und Unterschieden
hat sich allmählig in allen europäischen Staaten auch das Re-
präsentativverfassungsrecht so entwickelt, wie ich es in seinen
Grundzügen Ihnen vorhin ausgeführt habe. Diese Rechte der
Redefreiheit, der Öffentlichkeit und der Unverletzlichkeit sind allmählig
in fast alle Verfassungen übergegangen, in Belgien, England,
Amerika, Bayern, früher auch Frankreich, sie haben in manchen
Staaten gewisse Einschränkungen erhalten, je nach der Entwicklung
des Verfassungsrechtes, und es sind auch verschiedene einzelne
Schranken in den einzelnen Verfassungen der deutschen Staaten
aufgestellt, am weitesten und etwas exorbitant waren die Be-
schränkungen im Königreich Sachsen. M. S., diese einzelnen Be-
schränkungen, die jetzt bestehen in den Verfassungen der einzelnen
Staaten, haben für mich keine große Bedeutung, während sie im
Reich nicht bestehen, weil die Geschichte der Einzelstaaten gezeigt
hat, daß diese Beschränkungen niemals in ihren wesentlichen we-
sentlichen Bestimmungen angewendet sind; also hat die Geschichte
des Parlamentarismus entweder gezeigt, daß sie nicht notwendig
waren, oder daß sie derartig erschienen, daß man sie anzuwenden
sich scheute. (Sehr wahr! im Centrum.)

Rheinland-Westfalen.

Neulinghausen, 23. Jan. Folgender schrecklicher Vorfall
ereignete sich nach der „Eif. Ztg.“ heute Nachmittag hier und wird
als Mahnung zur Vorsicht mitgetheilt: Ein älteres Mädchen wollte
aus einem Brunnen, welcher mit einem schabhaften Gehäuse um-
geben war, einen Eimer Wasser schöpfen, war indeß kaum an den
Brunnenrand angelangt, als es auf dem Eise, welches sich von
übergekauften Wasser um den Brunnen herum gebildet hatte,
ausglitt und, einen Schrei ausstossend, in der Tiefe des mit Wasser
gefüllten Brunnens verschwand. Einige Nachbarn, die dem Vor-
gang mit Entsetzen zugehört hatten, waren zwar schnell herbei-
geeilt, und es gelang deren Anstrengungen auch, alsbald die
Verunglückte der Tiefe und dem nassen Elemente zu entreißen,
leider blieben indeß die durch den hinzugeholten Arzt angestellten
Wiederbelebungversuche erfolglos.

Esfen, 20. Jan. Von der größeren Vertretung der hiesi-
gen evangelischen Gemeinde sind in ihrer Sitzung vom 18. d. M.
die leere stehenden Räume der aufgeschlossenen Congrega-
tion B. M. V. in einmüthigen Beschlusse für 1600 M. jährlich
auf 5 Jahre gemietet worden. „Wir müssen gesehen“, bemerkt
zu dieser Mittheilung die „Eif. Ztg.“, daß wir bei den guten
Beziehungen, welche hier zwischen den Protestanten und Katholi-
ken bestehen, einen derartigen Beschluß nicht erwarten, um so
weniger, als uns selbst Protestanten erklärt hatten, sie würden
mit Rücksicht auf die Katholiken eine solche Anpassung nicht bil-
ligen. Wie die Katholiken selbst darüber denken, brauchen wir
nicht zu sagen. Hoffentlich werden ebenfals seitens unserer katho-
lischen Schulvorstände in dieser wichtigen Angelegenheit die erfor-
derlichen Schritte bei der höheren Behörde gefolgt werden und wir bald
in der Lage sein, Günstiges darüber berichten zu können.

Bonn, 24. Jan. In dem heutigen Prozesse gegen den Re-
dacteur der „Deutschen Vereins-Correspondenz“ wegen Verleumdung
der Kaiserin beantragte der Staatsprocurator 6 Wochen Festungs-
haft. Das Urtheil wurde auf 8 Tage vertagt.

Ueber das Plaidoyer des Hrn. Advocat-Anwalt Car-
lmannen für Hrn. Dr. Fiedrich, Redacteur der „Deutschen
Vereins-Corresp.“ (Nr. 24, 1. Bl.) berichtet die „Bonner Ztg.“
u. a.: Redner schilderte den Dr. Fiedrich [Zürichhof von
Breslau] als einen Mann, den er persönlich sehr hochachte, der
aber nicht aus dem Golt geschmilt sei, aus dem man Martirer
mache, als einen Mann, dessen Martirium einzig und allein darin
bestanden, daß er seine Paläste gewechselt, und dem seines Wissens
im ganzen Leben nur das eine Mißgeschick passirt sei, daß ihm
bei seinem Jubiläum während der Ausfahrt das feuerige Bier-
geschloß durchging. Man wird sich billig fragen dürfen, was
eigentlich die Ansicht des Hrn. Carlmannen über den Zürichhof
von Breslau mit der Majestätsbeleidigungslage gegen Dr. Fie-
drich zu schaffen hat.

Sagen, 22. Jan. Man schreibt der „Germania“: „Am
letzten Samstage kam vor dem hiesigen Criminalgerichte ein
eigenthümlicher Proceß zur Verhandlung. Im Juli vorigen
Jahres theilte die „Berz.-Märk. Ztg.“ mit, daß ein hiesiger, gut
situirter Bürger aus Freude darüber, daß sein Sohn das Abi-
tucientenexamen an der hiesigen Realschule gut bestanden, den
Lehrern der Realschule ein Geschenk als Anerkennung für die mor-
talische und wissenschaftliche Ausbildung seines Sohnes habe zu-
kommen lassen. Der Director der Realschule besteht in einer der
„Berz.-Märk. Ztg.“ und den beiden andern hiesigen Zeitungen zu-
geandten Verdingung die Wahrheit dieser Thatsache und erklärte,
gegen den Redacteur Wenhufen Strafantrag stellen zu wollen.
Letzteres geschah denn auch. In der Voruntersuchung gegen den
angeflagten Redacteur stellte sich jedoch heraus, daß in der That,
wenn auch nicht alle Realschullehrer, so doch fünf derselben, mit
dem Redactor an der Spitze, 1000 Mark insgesamt erhalten
hatten. Die Voruntersuchung gegen den Redacteur Wenhufen
wurde in Folge dessen eingestellt, und die fgl. Staatsanwaltschaft
ging nunmehr auf Grund des §. 331 des Strafgesetzbuches gegen
die Realschullehrer vor. Die fünf Angeklagten waren im Termine
in Abwesenheit von drei Verteidigern persönlich erschienen. Hr.
Staatsanwalt Wukowski begründete in längerer Ausführung die
Anklage und beantragte dann für jeden der Angeklagten prin-
cipaliter eine achtstägige Gefängnisstrafe, in zweiter Reihe 300
Mark Geldstrafe, Confiscation der Geschenke und Verurtheilung in
die Kosten. Die Verteidiger plaidirten, theilweise in recht scharfen
Wendungen, für Freisprechung. Nach langer Beratung erkannte
der Gerichtshof auf 150 Mark Geldstrafe für jeden Angeklagten,
Confiscation des Geschenks und Tragung der Kosten zu gleichen
Theilen. Dem Vernehmen nach werden die Angeklagten gegen
das Urtheil appellieren.“

Bermischtes.

In einem Majestätsbeleidigungs-Proceß, der in
Berlin gegen den Schlossergesellen Julius Albert Schintloch durch-
geführt wurde, trat die eigene Chefrau als Belastungs-
zeugin auf. Nach ihrer Aussage soll der Angeklagte am 29.
November vorigen Jahres, als sie ihre Absicht, zur Illumination
beim Einzuge des Kaisers zu gehen, fundgab, beleidigende Äu-
ßerungen gegen den Monarchen gethan haben. Eine andere
Zeugin hat nur abgebrochene Äußerungen gehört, über deren
Zusammenhang ihr nur Frau Schintloch Mittheilungen gemacht

hat. Außerdem hat die Zeugin geäußert, daß sie ihren Mann
noch in Ketten und Banden bringen werde. Hesse dieser Fall
nicht, so habe sie noch einen andern in petto. Obgleich die
Chefrau des Angeklagten erklärte, daß ihr das Schicksal ihres
Gatten leid thäte, beschwor sie dennoch ihre Aussage. Der
Staatsanwalt beantragte auf Grund derselben das Schuldig
und ein Jahr Gefängnis, der Gerichtshof erkannte jedoch auf
Freisprechung.

Berlin, 22. Jan. Am Sonnabend früh kam ein ärmlich,
aber sauber gekleideter Mann in den Lotterieziehungsloos, wohnte
eine Viertelstunde der Ziehung bei und begriff wohl, ein wie
seltenes Glück dazu gehört, überhaupt mit seiner Nummer heraus-
zukommen. Er bot dann ein Viertelloos auf dem Flur aus, in-
dem er seine bittere Noth klagte, die ihn zwingt, das Loos zu
verkaufen. Einer der Looseshändler, die stets zur Zeit der Ziehung
ihre Geschäfte machen wollen, kaufte ihm das Loos unter dem
Preise ab. Eine Viertelstunde nachher ist das Loos, wie die „Berz.-
Ztg.“ meldet, mit 6000 M. gezogen worden.

Berlin, 23. Jan. In einem von 39 verschiedenen Mie-
thern bewohnten Hause in der Gollnowstraße brach heute Nacht
Feuer aus, Kinder sind im Rauch erstickt und fünf Personen
durch Herabspringen aus dem zweiten Hausstock schwer verletzt
worden. Zwischen 20 bis 30 Personen wurden durch die Feuer-
wehr mittelst Rettungsnetze gerettet. Der vom Feuer sonst an-
gerichtete Schaden ist nicht erheblich.

Frankfurt, 20. Jan. Auch ein Zeichen der Zeit! In einer
benachbarten ehemals Frankfurter Landgemeinde wurde gegen eine
Anzahl Personen wegen auf dem Kirchhofe verübten groben Unfugs
eine Untersuchung eingeleitet. Dieselben begaben sich um Mitternacht
auf den Friedhof mit einem Viertel Apfelwein und vertheilten
diesen auf dem Grab eines verstorbenen Bechensohnen, wobei sie
unter Lärm dessen Theil auf's Grab gossen.

Vom Taunus, 20. Jan. Als Curiofum kann der „Maff.
B.“ melden, daß in dem Orte C. eine Gemeindeversammlung
durch ihren Vorsitzenden aufgefordert worden ist, über einen Gegen-
stand in der Weise abzustimmen, daß wer dafür wäre, „den
Finger strecken“, wer aber dagegen, die Hand im Säckel lassen
soll.“

Groß-Pankow, 20. Jan. Die Neue Magdeburgische Zei-
tung schreibt: Vor einigen Tagen ereignete sich hier ein höchst
betäubender Fall in der Familie des Arbeitmannes J. Der
Vater war auf Arbeit gegangen und die Mutter war in
der Hauswirtschaft beschäftigt. Die beiden ältesten Kinder,
ein Mädchen von fünf und ein Knabe von drei Jahren, benutzten
die Abwesenheit der Eltern, um eine Flasche mit Branntwein
aus einem an der Wand hängenden Spinde herauszunehmen und
aus derselben zu trinken. Die Folgen des Genusses der Flüssig-
keit sollten sich der bald nach der That in das Zimmer tretenden
Mutter in der betäubendsten Weise zeigen. Sie fand die Kinder
finnlos befaucht. Schleunigst brachte sie dieselben zu Bett, in
der Meinung, sie würden dem Rauch verchlafen. Als am Abend
der Vater von seiner Arbeit heimkehrte, lagen sie im tiefen Schlafe.
Der am nächsten Morgen herbeigerufene Arzt konnte keine Hilfe
mehr bringen: beide Kinder waren todt.

Höchst, 18. Jan. Der Student, der in Köln in Folge eines
fog. amerikanischen Duells sich erschossen hat, ist, laut dem „Ab-
s.“, der 17-jährige Sohn einer hiesigen angesehenen Familie.

Nach einer der „Schle. Volksztg.“ zugehenden Notiz wäre
dem Caplan J. zu Rathen nicht eine Nitroglycerinpatrone, son-
dern ganz einfacher sog. Goldstreuhand zugesandt worden, so daß
von der ganzen Attentatsgeschichte nichts übrig bleibt.

Neuere „Naturforscher“ lehren bekanntlich, daß die Men-
schen von den Affen abstammen. Einzelne Kaffernstämme
in Südafrika lehren umgekehrt, daß die Affen von den Menschen
abstammen. Man kann Näheres hierüber in dem Buche: „Die
Hermannsburg Mission von dem lutherischen Missionsinspector
Spedmann“ finden. Diese Abstammung nämlich geschah nach der
Lehre der Affen bei solchen Menschen, die sehr faul und träge
waren und nicht haben mochten, damit sie ihr eigen Brod äßen.
Sie nahmen deshalb die Hadenstiele, machten sie hinten fest und
gingen dann: auf's Blachfeld. Die Hadenstiele aber wuchsen fest
und wurden zu Schwänzen und die faulen Menschen zu Affen.
(Im Abgeordnetenhaus fiel am Sonnabend die Rede: „auf
den Affen kommen“, und der Abg. Birkow stellte dies als Noth-
wendigkeit in Aussicht, falls die Descendenzlehre wissenschaftlich
siegen sollte. Man sieht, die Kaffern wissen auch ohne „Descen-
denzlehre“ schon längst, wie das geschieht.)

Aus Rio de Janeiro wird geschrieben: Aus Ceara, einer
der nördlichen Provinzen, in denen die juchbare „Socca“ (Dürre)
herrscht, kommt die Nachricht, daß die Vattern dort in bestiger
Weise grahären. Seit Wochen schon ereigen in der Hauptstadt
Tag für Tag an die hundert und mehr Menschen der Seuche.
Das Gland im Noroosten spottet aller Beschreibung. Lebensmittel
sind an vielen Orten selbst für schweres Geld nicht mehr aufzu-
treiben, und durch den nagenden Hunger getrieben, verschmähen
die Unglücklichen nicht die Cadaver der Thiere, ja selbst Menschen-
leichen haben den Verzweifelten schon zur Nahrung gedient.

[Auch ein Verteidiger.] Im Bezirksgerichte Rishinow
hatte sich, wie die „Prawda“ erzählt, neuerdings Jemand wegen
Diebstahls mit Einbruch zu verantworten. Er bekannte sich nicht
schuldig. Nachdem der Vertreter der Staatsanwaltschaft seine die
Anlage unterstützenden Argumente vorgebracht hatte, erhob sich der
durch Compell-Mandat in diese wichtige Stellung zum Prozeß
gebrachte Herr, ein vereidigter Rechtsanwalt, zu nachstehendem
Plaidoyer des Verteidigers: „Meine Herren Geschworenen! Die
Beweisgründe sind so schwermüthig, daß man an der Schuld
meines Klienten unmöglich zweifeln kann, um so weniger, als er
auf dem Wege mit mir ins Gericht mir gegenüber eingestand,
daß er den Diebstahl begangen hat.“ Allein die Geschworenen
fällten doch ein freisprechendes Urtheil.

Auf dem Standesamt. Standesbeamter: Der Mann
muß die Frau heirathen; sie hat dagegen die Pflicht, ihm überall
zu folgen. — Frau: Laßt sich das nicht ändern, mein Mann
ist Landbriefträger.

Amthliches.

Der Referendar Dunder in Hildesheim ist zum Advocaten im
Bezirk des Königl. Appellationsgerichts zu Celle mit Anweisung
seines Wohnsitzes in Hildesheim, und
der Referendar Rheinart aus Trier zum Advocaten im Be-
zirk des Königl. Appellationsgerichts zu Köln ernannt worden.

Leber und Sitten
in großen Partien stets vorräthig.